

# ZH\_OBERGERICHT RT180131 vom 19. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180131)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180131 du 19 septembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180131 del 19 settembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Dezember 2017 und die Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung. Im Mehrumfang wies die Vorinstanz des Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers ab (Urk. 11 = Urk. 14).

### E. 2

Die mir auferlegten Kosten (inkl. Parteientschädigung) werden vollständig erlassen.

### E. 3

a) Unklare Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben und im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2; Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 221 N 38). Bei grosszügiger Auslegung der Beschwerdeschrift ergibt sich, dass der Gesuchsgegner mit dem Urteil vom 12. Juli 2018 der Vorinstanz nicht einverstanden ist und die vollumfängliche Abweisung des provisorischen Rechtsöffnungsgesuchs des Gesuchstellers beantragen will (Urk. 13). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststel-

- lung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.). Neue Anträge, neue Tatsachenaussagen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O. Art. 326 N 3 f.). c) Bei der Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung (Art. 321 Abs. 2 ZPO) handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche unabänderlich ist und nicht erstreckt werden kann (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Demzufolge ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eine Ergänzung oder Vervollständigung der Beschwerde nicht möglich (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 4 f.). Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners vom 3. August 2018 traf – unter Berücksichtigung der Betreibungsferien (Art. 56 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) – drei Tage vor Fristablauf am 7. August 2018 bei der erkennenden Kammer ein (Urk. 13). Seine in der Folge eingereichte Eingabe datiert vom 3. September 2018 und wurde gleichentags zur Post gegeben (Urk. 16). Zuzufolge Zeitablaufs ist eine Verbesserung oder Ergänzung seiner Beschwerde nicht (mehr) möglich. Entsprechend ist seine Eingabe vom 3. September 2018 im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen. Zudem wäre, selbst bei Einhaltung der Frist, der erstmals und damit neu gestellte Antrag auf Verpflichtung des Gesuchstellers zur Schadenersatzzahlung von Fr. 20'000.– unzulässig und daher unbeachtlich (Urk. 16 S. 2). Darüber hinaus wäre die erkennende Kammer sachlich für die Anhandnahme einer Klage

auf Schadenersatz im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nicht zuständig.

#### **E. 4**

a) Die Vorinstanz erwog, für den ausstehenden Mietzins von Dezember 2017 in der Höhe von Fr. 2'597.– liege mit dem Mietvertrag vom 10. März 2011 und den zwei Mietzinsänderungen vom 7. Dezember 2011 sowie 16. Juni 2015 ein gültiger provisorischer Rechtsöffnungstitel vor. Aufgrund des auf den 31. Dezember 2017 gekündigten Mietvertrages existiere kein gültiger provisorischer Rechtsöffnungstitel für die Mietzinse von Januar 2018 bis April 2018, weshalb für diese Beträge das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 14 S. 3). Was die Differenz im monatlichen Mietzins zwischen Fr. 2'597.– und

- 4 - Fr. 2'747.– betreffe, namentlich Fr. 150.–, habe der Gesuchsteller keine Urkunden, die einem Rechtsöffnungstitel entsprächen, zu den Akten gereicht. Gegen den provisorischen Rechtsöffnungstitel mache der Gesuchsgegner teilweise Tilgung durch Verrechnung geltend (Urk. 14 S. 4). Während er die Verrechnungsforderung mittels einer Heizkostenabrechnung vom 18. Juni 2018 belegt habe, welche ein auszustellendes Guthaben von Fr. 481.65 ausweise, habe er für die Verrechnung mit dem Mietzinsdepot keine Unterlagen eingereicht. Die Heizkostenabrechnung stelle weder eine durch öffentliche Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung noch ein vollstreckbares Urteil oder eine vollstreckbare Verfügung dar, weshalb seine Einwendung der Tilgung durch Verrechnung nicht ausgewiesen sei (Urk. 14 S. 5). Entsprechend sei lediglich für den Monat Dezember 2017 Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 2'597.– sowie Zins von

#### **E. 5**

a) Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.